



Nr. 207 **Bekanntmachung des Code für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Offshore-Servicefahrzeugen (Code für Offshore-Servicefahrzeuge)¹**

Die Errichtung und vor allem der Betrieb von Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee sind ein wichtiger Teil der Energiewende. Sie sind Teil der zukünftigen Möglichkeiten, die Energieversorgung in Deutschland mit erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen. Für die damit verbundenen Aufgaben wird eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge benötigt, darunter auch Schiffe, die Offshore-Anlagen mit Service- und Aufsichtspersonal versorgen. Dafür besteht die Notwendigkeit harmonisierter Sicherheitsbestimmungen, die nicht nur einen angemessenen hohen Sicherheitsstandard beinhalten, sondern auch möglichst wettbewerbsneutral sein sollen.

Es sind zweierlei Arten von Offshore-Servicefahrzeugen vorstellbar. Für traditionell gebaute Offshore-Servicefahrzeuge, die mehr als 12 Personen transportieren dürfen, finden in der Verantwortung des Eigners oder des Betreibers auf Antrag die Vorschriften und die Zertifizierung nach dem Sicherheits-Code für Spezialfahrzeuge von 2008 (VkBli. 2009 S. 84) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Für Fahrzeuge, die die Kriterien für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge nach dem HSC-Code 2000 erfüllen, kann in der Verantwortung des Eigners oder des Betreibers auf Antrag nach dem im Folgenden veröffentlichten Code für Offshore-Servicefahrzeuge besichtigt und zertifiziert werden.

Der Wortlaut des Code für Offshore-Servicefahrzeuge wird im Folgenden veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 2014
Ref WS 23/ 62331.5/1-FG

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Anneliese Jost

Präambel

Die Errichtung und vor allem der Betrieb von Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee sind ein wichtiger Teil der Energiewende. Sie sind Teil der zukünftigen Möglichkeiten, die Energieversorgung in Deutschland mit erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen. Für die damit verbundenen Aufgaben wird eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge benötigt, darunter auch Schiffe, die Offshore-

Anlagen mit Service- und Aufsichtspersonal versorgen. Dafür besteht die Notwendigkeit harmonisierter Sicherheitsbestimmungen, die nicht nur einen angemessenen hohen Sicherheitsstandard beinhalten, sondern auch möglichst wettbewerbsneutral sein sollen.

Dieser Code für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Offshore-Servicefahrzeugen (Code für Offshore-Servicefahrzeuge) beinhaltet besondere Regelungen für Schiffe, die unter bestimmten Fahrbedingungen, Offshore-Servicepersonal befördern, das nicht an Bord arbeitet. Die Bestimmungen dieses Codes berücksichtigen dabei insbesondere, dass der Einsatz von Offshore-Servicefahrzeugen unter besonderen Bedingungen erfolgt.

Zu den besonderen Bedingungen zählt unter anderem, dass vor Errichtung der Anlagen ein mit der schiffahrtspolizeilich zuständigen Behörde abgestimmtes Schutz- und Sicherheitskonzept nachzuweisen ist, in dem sowohl präventive Maßnahmen zur Unfallverhütung wie auch Maßnahmen zur Folgenbekämpfung nach Eintritt eines Unfalls enthalten sein müssen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich die im Schutz- und Sicherheitskonzept zu treffenden Eigensicherungsmaßnahmen des Betreibers mit der hoheitlichen Verkehrsüberwachung durch die Wasser und Schifffahrtsverwaltung verknüpfen lassen.

Das Konzept wird Bestandteil der Genehmigung. Es ist sechs Monate vor Errichtung der ersten Anlage mit einem projektspezifischen Notfallplan bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. So wird sichergestellt, dass Offshore-Servicefahrzeuge erst zum Einsatz kommen, wenn zuvor die genannten sicherheitsrelevanten Fragen geklärt sind.

Diese besondere Unfallvorsorge stellt ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zu denjenigen fahrgastschiffsspezifischen Regeln dar, die darauf abzielen, ein Fahrzeug bis zum Eintreffen von Rettungskräften möglichst lange schwimmfähig zu halten.

Neben diesen organisatorischen Schutzmaßnahmen gibt es weitere besondere Bedingungen im geplanten Einsatzgebiet, die Berücksichtigung finden müssen. Dies sind insbesondere:

- ständige Verfügbarkeit von Rettungskapazitäten in unmittelbarer Nähe durch hohe Verkehrsdichte;
- kurze Distanzen zu möglichen Fluchtpunkten durch im Einsatzgebiet befindliche Errichterschiffe, fest verankerte oder aufgestellte Plattformen und ggf. Wohnschiffe zur Unterbringung von Offshore-Servicepersonal;
- Offshore-Servicepersonal hat vor dem Ersteinsatz eine Sicherheitsschulung absolviert und muss darüber hinaus seediensttauglich sein, sodass diese Personen anders als normale Fahrgäste zu ihrer Eigenrettung beitragen können. Dafür wird eine besondere persönliche Schutzausrüstung vorgehalten;
- die zulässige Anzahl der maximal an Bord zulässigen Personen wird unter den genannten besonderen Bedingungen für Offshore-Servicefahrzeuge in der Inlandfahrt einschließlich Crew auf 60 begrenzt. Davon dürfen maximal 12 Personen Fahrgäste sein, die kein Offshore-Servicepersonal sind.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser *Code* gilt für Schiffe, die als Offshore-Servicefahrzeuge in der Inlandfahrt eingesetzt sind.
- 1.2 Der *Code* gilt nicht für
 - 1.2.1 Schiffe, die ausschließlich dem MODU-Code unterliegen,
 - 1.2.2 Errichterschiffe, die für Gründung, Aufbau und Wartung von Offshore-Windenergieanlagen eingesetzt werden,
 - 1.2.3 Wohnschiffe, die zur Unterkunft von Offshore-Servicepersonal auf See bestimmt sind.

2. Begriffsbestimmungen

Für diesen *Code* gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen.

- 2.1 **Offshore-Servicefahrzeug** bezeichnet ein Hochgeschwindigkeitsfahrzeug, das dazu eingesetzt wird, Offshore-Servicepersonal zu befördern, das nicht an Bord arbeitet, wobei die Zahl der Personen an Bord einschließlich der Besatzung nicht mehr als 60 und die Zahl der Fahrgäste, die nicht Offshore-Servicepersonal sind, nicht mehr als zwölf betragen darf;
- 2.2 **Offshore-Servicepersonal** bezeichnet bei Errichtung, Betrieb und Wartung von Offshore-Windparks und anderer Offshore-Bauwerken tätige Personen;
- 2.3 **Sicherheitsschulung** bezeichnet eine Schulung in Bezug auf Sicherheitsverfahren, die Bedienung der persönlichen Schutzausrüstung und der Schutzausrüstung eines Schiffes auf der Grundlage der Entschließung A.891(21) der IMO-Vollversammlung;
- 2.4 **Seediensttauglichkeit** bezeichnet die Medizinische Tauglichkeit für den Decksdienst nach Maßgabe der *Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung*²;
- 2.5 **Anerkannte Organisation** bezeichnet eine nach der Verordnung (EG) 391/2009 anerkannte Organisation, mit der in Deutschland ein Auftragsverhältnis im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2009/15/EG begründet worden ist;
- 2.6 **SOLAS-Übereinkommen** bezeichnet das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mit Protokollen von 1978 und 1988 (BGBl. 1979 II S. 141, 1980 II S. 525, 1983 II S. 784, 1994 II S. 2458 sowie Anlageband zum BGBl. II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 43) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.7 **Freibord-Übereinkommen** bezeichnet das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 mit Anlage und Protokoll von 1988 (LL 66, BGBl. 1969 II S. 249, 1977 II S. 164, 1994 II S. 2457 sowie Anlageband zum BGBl. 1994 II Nr. 44 vom 27. September 1994 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.8 **Verordnung (EG) Nr. 391/2009** bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über

gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung;

- 2.9 **Richtlinie 2009/15/EG** bezeichnet die Richtlinie 2009/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.10 **Richtlinie 96/98/EG** bezeichnet die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (Schiffsausrüstungsrichtlinie, ABl. EG Nr. 46, S. 25, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EG 188, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.11 **MODU-Code** bezeichnet den Code für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohrplattformen (VkBl. 2009 S. 272) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.12 **Code über Intakstabilität** bezeichnet die Entschließung MSC.267(85) über den Internationalen Code über Intakstabilität von 2008 (VkBl. 2009 S. 724) in der jeweils geltenden Fassung;
- 2.13 **HSC-Code 2000** bezeichnet den Internationalen Code von 2000 für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (VkBl. 2002 S. 449, Sonderband B 8128).

3. Sicherheitsanforderungen

- 3.1 Offshore-Servicefahrzeuge müssen so gebaut und instand gehalten werden, dass sie hinsichtlich des Schiffskörpers, der Maschinen, der Hebezeuge sowie der elektrischen und der Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen den Vorschriften einer anerkannten Organisation entsprechen.
- 3.2 Offshore-Servicefahrzeuge, die nach ihrer Bauart Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sind, müssen den Anforderungen des Kapitels X des SOLAS-Übereinkommens und des HSC-Code 2000 entsprechen, soweit nicht in der Anlage 2 etwas anderes geregelt ist.
- 3.3 Die vorgeschriebene Ausrüstung in den Bereichen Brandschutz, Rettungsmittel, Funk und Navigation muss nach der Richtlinie 96/98/EG zugelassen sein, wenn nicht in der Anlage etwas anderes bestimmt ist.
Ausrüstung, die nicht der Richtlinie 96/98/EG unterliegt, muss durch die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder eine anerkannte Organisation im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 zugelassen sein.
- 3.4 Vorgeschriebene Ausrüstung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht wurde, wird als gleichwertig anerkannt.

² Wird abgelöst durch Verordnung über die Maritime Medizin.

- 3.5 Offshore-Servicepersonal muss eine Sicherheits-schulung absolviert haben und seediensttauglich sein.
- 4. Freibord**
- 4.1 Für vorhandene Offshore-Servicefahrzeuge gelten die Freibordanforderungen entsprechend.
- 4.2 Offshore-Servicefahrzeuge erhalten eine Freibord-marke nach Festsetzung des Mindestfreibords.
- 5. Besichtigung und Zeugniserteilung**
- 5.1 Offshore-Servicefahrzeuge müssen nach Maßgabe des **HSC-Code 2000** besichtigt werden.
- 5.2 Wenn die Prüfung und Besichtigung die Überein-stimmung mit den anwendbaren Vorschriften die-ses Codes ergeben hat, erteilt die Berufsgenossen-schaft für Transport und Verkehrswirtschaft ein Sicherheitszeugnis.
- 5.3 Für Offshore-Servicefahrzeuge mit einer Freibord-länge von 24 m und mehr, erteilt die Berufsgenossen-schaft für Transport und Verkehrswirtschaft ein Nationales Freibordzeugnis.
- 5.4 Besichtigungs- und Zeugnispflichten aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Anlage

Kapitel 1

Stabilität, Festigkeit, Unterteilung

1.1 Inaktstabilität

Die Intaktstabilität muss den Intaktstabilitätsanfor-derungen des HSC-Code 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung für Frachtschiffe entsprechen.

1.2 Unterteilung und Leckstabilität

Die Unterteilung und Leckstabilität von Offshore-Servicefahrzeugen muss den Anforderungen des HSC-Code 2000 für Frachtschiffe entsprechen.

Regel 2.6.9 des HSC-Code 2000 bezüglich der Ausdehnung von Bodenschäden in durch Auf-schlitzen verwundbaren Bereichen finden für Off-shore-Servicefahrzeuge mit einer Länge L von we-niger als 45 m keine Anwendung.

Für Fahrzeuge mit einer Länge bis 45 m gelten Re-gel 2.6.7 und 2.6.10 des HSC-Code 2000 bezüglich der Lage der Verletzung an jeder beliebigen Stelle des Fahrzeugs nur im Bereich ein Drittel der Länge vom vorderen Lot. In den übrigen Bereichen der Länge dieser Fahrzeuge ist nur 1 Abteilungsstatus erforderlich.

1.3 Zusätzliche Stabilitätsanforderungen bei Benut-zung von Hebezeugen auf See

1.3.1 Für die Nutzung von Hebezeugen auf See sind die Anforderungen der anerkannten Organisation ein-zuhalten, deren Überwachung das Schiff nach Re-gel 3.1 des Codes unterliegt.

1.3.2 Soweit nicht die Anforderungen nach Absatz 1.3.1 etwas anderes regeln, gilt: Die Hebelarmkurven des Schiffes sind auf dem Wellenberg zu berechnen. Die Wellenlänge ist gleich der Schiffslänge anzunehmen und die Wellenhöhe ist mit $L/20$ anzusetzen.

Die Differenz zwischen den Kurven der aufrichten-den und der krängenden Hebelarme durch die Last am Haken und bei seitlichem Winddruck von 300 N/m² muss mindestens 0,05 m betragen.

Krängendes Moment durch Last am Haken:

$$M_k = P \times y \times \cos(\phi)$$

wobei:

P = Last am Haken und

y = Abstand des Aufhängepunktes der Last aus MS

Kapitel 2 Brandschutz

Die Abschnitte C und D des Kapitels 7 des HSC-Code 2000 finden keine Anwendung.

Es gilt Kapitel II-2 Regel 17 des SOLAS-Übereinkom-mens.

Kapitel 3 Rettungsmittel

- 3.1 Regel 8.3.5.1 des HSC-Code 2000 findet keine An-wendung.
- 3.2 Die Regeln 8.7.6 und 8.7.8 des HSC-Code 2000 finden keine Anwendung.
- 3.3 Für die Instandhaltung der Läufer gilt Kapitel III Re-gel 20.4 des SOLAS-Übereinkommens.
- 3.4 Für alle Personen an Bord müssen Eintauchanzüge vorhanden sein.
- 3.5 Offene, beidseitig verwendbare Rettungsflöße nach Anlage 11 des HSC-Code 2000 dürfen nicht ein-gesetzt werden.

Kapitel 4 Festigkeit und Schutz gegen Beschädigung durch Kontakte

Der Bereich, der beim Übersteigen von Offshore-Service-personal zum und vom Offshore-Bauwerk gegen dessen Bauteile gedrückt wird, muss so beschaffen und ge-schützt sein, dass die auftretenden Belastungen ertragen und Kontaktschäden vermieden werden. Es sind die An-forderungen der anerkannten Organisation einzuhalten, deren Überwachung das Schiff nach Regel 3.1 des Codes unterliegt.



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Sicherheitszeugnis
für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge
High Speed Craft Safety Certificate

Ausgestellt im Namen der Regierung der
 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND durch die
 BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
 nach den Bestimmungen des
 CODE FÜR DEN BAU, DIE AUSRÜSTUNG UND DEN BETRIEB VON OFFSHORE-SERVICEFAHRZEUGEN
 und des
 INTERNATIONALEN CODE FÜR DIE SICHERHEIT VON HOCHGESCHWINDIGKEITSFAHRZEUGEN
 (Entschießung MSC. 97(73))

*Issued under the provision of the Government of the
 FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY by
 BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
 under the provisions of the
 CODE FOR CONSTRUCTION, EQUIPMENT AND OPERATION OF OFFSHORE-SERVICE-VESSELS
 and the
 INTERNATIONAL CODE OF SAFETY FOR HIGH SPEED CRAFT (Resolution MSC. 97 (73))*

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis zu ergänzen
This Certificate should be supplemented by a Record of Equipment

Fahrzeugdaten _____
Particulars of craft

Name des Fahrzeugs _____
Name of craft

Herstellernummer für Fahrzeugtyp und Schiffskörper _____
Manufacturer's model and hull number

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

IMO-Nummer³⁾ _____
Imo Number³⁾

Heimathafen _____
Port of registry

Bruttoreaumzahl/-gehalt _____
Gross tonnage

Konstruktionswasserlinie entsprechend einer Höhe von _____ mm unterhalb der Bezugslinie beim
Design waterline corresponding to a height of _____ mm below the reference line at the

Längenschwerpunkt u. den Tiefgängen an den Tiefgangsmarken _____ mm vorn, _____ mm hinten.
longitudinal centre of flotation and draughts at draught marks of _____ mm forward _____ mm aft.

Die Oberkante der Bezugslinie befindet sich _____ mm unter dem obersten Deck an Seite Deck
The upper edge of the reference line is _____ mm below the uppermost deck at side

beim Längenschwerpunkt der Wasserlinie.
at the longitudinal centre of flotation.

³⁾ In Übereinstimmung mit Entschießung A. 600 (15) – IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System.
In accordance with resolution A. 600 (15) – IMO Identification Number Scheme.

Kategorie

Category

Fahrzeugtyp

Craft type

Offshore-Service Fahrzeug

Offshore-Service Vessel

Datum der Kiellegung**bzw. eines vergleichbaren Bauzustands****bzw. des Beginns eines wesentlichen Umbaus**

Date on which keel was laid

or craft was at a similar stage of construction

or on which a major conversion was commenced

Hiermit wird bescheinigt, dass

This is to certify, that

- 1 **das oben genannte Fahrzeug ordnungsgemäß entsprechend den geltenden Bestimmungen des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen besichtigt worden ist;**
the above-mentioned craft has been duly surveyed in accordance with the applicable provisions of the International Code of Safety for High Speed Craft.
- 2 **das Fahrzeug den Vorschriften des Code für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Offshore-Servicefahrzeugen entspricht in Bezug auf**
the craft complies with the provisions of the Code for Construction, Equipment and Operation of Offshore-Service-Vessels as regards
 1. **Intakstabilität;**
intact Stability
 2. **Unterteilung und Leckstabilität;**
subdivision and damage stability
 3. **Brandschutz;**
fire protection
 4. **Rettungsmittel;**
life saving appliances
 5. **Festigkeit und Schutz gegen Beschädigung durch Kontakte;**
mechanical strength and protection from damage by contact;
3. **das Fahrzeug in jeder anderen Hinsicht den maßgeblichen Bestimmungen des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen entspricht;**
in all other respects the craft complies with the relevant provisions of the International Code of Safety for High Speed Craft;
4. **die Rettungsmittel für eine Gesamtzahl von _____ Personen und für nicht mehr ausreichen;**
the life-saving appliances are provided for a total number of _____ persons and no more;
5. **gemäß 1.11 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen folgendes als gleichwertig _____ für das Fahrzeug zugelassen wurde;**
in accordance with 1.11 of the International Code of Safety for High Speed Craft, the following equivalents have been _____ granted in respect of the craft:

Absatz: _____ **gleichwertig:** _____
paragraph *equivalent arrangement*

Dieses Zeugnis gilt bis _____ vorbehaltlich der Besichtigungen in Übereinstimmung mit 1.5.2.2 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen.

This Certificate is valid until _____ subject to surveys in accordance with 1.5.2.2 of the International Code of Safety for High Speed Craft.

Abschlussdatum der Besichtigung, auf dem dieses Zeugnis beruht: _____
Completion date of the survey on which this certificate is based:

Ausgestellt in Hamburg **am** _____
Issued at *(Ort der Ausstellung)* *the* *(Datum der Ausstellung)*
(Place of issue of certificate) *(Date of issue)*

(Siegel)
(Seal)

**BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
– Dienststelle Schiffssicherheit –**

Vermerk für regelmäßige Besichtigungen
Endorsement for periodical surveys

Hiermit wird bescheinigt, dass anlässlich einer Besichtigung gemäß 1.5 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen festgestellt wurde, dass dieses Fahrzeug den zutreffenden Bestimmungen des Code entspricht.
This is to certify that, at a survey required by 1.5 of the International Code of Safety for High Speed Craft, this craft was found to comply with the relevant provisions of the Code.

Regelmäßige Besichtigung: **gezeichnet:** _____
Periodical survey *Signed:* **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Regelmäßige Besichtigung: **gezeichnet:** _____
Periodical survey *Signed:* **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Regelmäßige Besichtigung: **gezeichnet:** _____
Periodical survey *Signed:* **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey

gezeichnet:
Signed:

**(Unterschrift des ermächtigten
 Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Ort:
Place:

Datum:
Date:

Vermerk für Verlängerung des Zeugnisses, sofern es entsprechend 1.8.8 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen eine Geltungsdauer von weniger als 5 Jahren hat.
Endorsement to extend the Certificate if valid for less than 5 years where 1.8.8 of the International Code of Safety for High Speed Craft applies.

Dieses Fahrzeug erfüllt die entsprechenden Anforderungen des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen; daher ist das vorliegende Zeugnis gemäß 1.8.8 des Code als gültig zu betrachten bis zum _____
This craft complies with the relevant requirements of the International Code of Safety for High Speed Craft and this Certificate should, in accordance with 1.8.8 of the Code, be accepted as valid until _____

gezeichnet:
Signed:

**(Unterschrift des ermächtigten
 Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Ort:
Place:

Datum:
Date:

Vermerk nach Durchführung der Erneuerungsbesichtigung und gemäß 1.8.9 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen.
Endorsement where the renewal survey has been completed and 1.8.9 of the International Code of Safety for High Speed Craft applies.

Dieses Fahrzeug erfüllt die entsprechenden Anforderungen des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen; daher ist dieses Zeugnis gemäß 1.8.9 des Code als gültig zu betrachten bis zum _____
This craft complies with the relevant requirements of the International Code of Safety for High Speed Craft and this Certificate should, in accordance with 1.8.9 of the Code, be accepted as valid until _____

gezeichnet:
Signed:

**(Unterschrift des ermächtigten
 Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

(Siegel)
(Seal)

Ort:
Place:

Datum:
Date:

Vermerk für die Verlängerung der Geltungsdauer des Zeugnisses bis zur Ankunft im Besichtigungshafen gemäß 1.8.10 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen. *Endorsement to extend the validity of the Certificate until reaching the port of survey where 1.8.10 of the International Code of Safety for High Speed Craft applies.*

Dieses Zeugnis ist gemäß 1.8.10 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen als gültig zu betrachten bis zum _____
This Certificate should, in accordance with 1.8.10 of the International Code of Safety for High Speed Craft, be accepted until _____

(Siegel)
(Seal)

gezeichnet: _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Vermerk zur Verschiebung des Jahresdatums gemäß 1.8.12 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen. *Endorsement for the advancement of anniversary date where 1.8.12 of the International Code of Safety for High Speed Craft applies.*

Entsprechend 1.8.12 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen lautet das neue Jahresdatum wie folgt _____
In accordance with 1.8.12 of the International Code of Safety for High Speed Craft, the new anniversary date is _____

(Siegel)
(Seal)

gezeichnet: _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Entsprechend 1.8.12 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen lautet das neue Jahresdatum wie folgt _____
In accordance with 1.8.12 of the International Code of Safety for High Speed Craft, the new anniversary date is _____

(Siegel)
(Seal)

gezeichnet: _____
Signed: **(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)**
(Signature of authorized official)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

**Erlaubnis zum Betrieb von
Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen**
Permit to Operate High Speed Craft

**Ausgestellt nach den Bestimmungen des
CODE FÜR DEN BAU, DIE AUSRÜSTUNG UND DEN BETRIEB VON OFFSHORE-SERVICEFAHRZEUGEN
und des
INTERNATIONALEN CODE FÜR DIE SICHERHEIT VON
HOCHGESCHWINDIGKEITSFAHRZEUGEN (EntschlieÙung MSC. 97 (73))**

*Issued under the provisions of the
CODE FOR CONSTRUCTION, EQUIPMENT AND OPERATION OF OFFSHORE-SERVICE-VESSELS
and the
INTERNATIONAL CODE OF SAFETY FOR HIGH SPEED CRAFT
(Resolution MSC. 97 (73))*

1. **Name des Fahrzeugs** _____
Name of craft
2. **Herstellernummer für Fahrzeugtyp und Schiffskörper** _____
Manufacturer's model and hull number
3. **Unterscheidungssignal** _____
Distinctive number or letters
4. **IMO-Nummer⁴⁾** _____
Imo Number⁴⁾
5. **Heimathafen** _____
Port of registry
6. **Kategorie des Fahrzeugs** _____
Category of craft
7. **Name des Betreibers** _____
Name of operator
8. **Einsatzbereiche bzw. -routen** _____
Areas or routes of operation
9. **Basishafen/-häfen** _____
Base port(s)
10. **Größte Entfernung vom Zufluchtsort** _____
Maximum distance from place of refuge

⁴⁾ In Übereinstimmung mit EntschlieÙung A. 600 (15) -IMO-Schiffsidentifikationsnummern-System.
In accordance with resolution A. 600 (15) – IMO Identification Number Scheme.

11. Anzahl von:*Number of:*

- .1 **Fahrgästen, höchstzulässig** _____
passengers maximum permitted
- .2 **erforderlichen Besatzungsmitgliedern** _____
manning scale required
- .3 **Offshore-Servicepersonal, höchstzulässig** _____
offshore service personnel, maximum permitted

12. Ungünstigste zulässige Betriebsbedingungen*Worst intended conditions of operation***13. Sonstige Einschränkungen für den Betrieb***Other operational restrictions*

Mit dieser Erlaubnis wird bestätigt, dass der oben genannte Dienst den allgemeinen Anforderungen gemäß 1.2.2 bis 1.2.11 des Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen entspricht.

This permit confirms that the service mentioned above has been found to be in accordance with the general requirements of 1.2.2 to 1.2.11 of the International Code of Safety for High Speed Craft.

Diese Erlaubnis wird ausgestellt im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

This permit is issued under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany.

Diese Erlaubnis gilt bis zum _____ vorausgesetzt, dass das Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge seine Gültigkeit behält.

This permit is valid until _____ subject to the High Speed Craft Safety Certificate remaining valid.

Ausgestellt in _____ **am** _____
(Ort der Ausstellung) **(Datum der Ausstellung)**
Issued at *(Place of issue of certificate)* *the* *(Date of issue)*

(Siegel)
(Seal)

**BERUFGENOSSENSCHAFT FÜR TRANSPORT
UND VERKEHRSWIRTSCHAFT
– Dienststelle Schiffssicherheit –**